



Informationen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- Sie besitzen ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** (z.B. Niederlassungserlaubnis, Freizügigkeitsberechtigung) **oder** eine **befristete Aufenthaltserlaubnis**. **Nicht ausreichend** ist eine Aufenthaltserlaubnis nach den **§§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz** (AufenthG).

- Sie haben seit **acht Jahren** rechtmäßig Ihren gewöhnlichen **Aufenthalt** in Deutschland. Mit einem Zertifikat über einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs reichen **sieben Jahre Aufenthalt**. Nicht angerechnet werden können zum Beispiel erfolglose Asylverfahren oder Zeiten mit Duldung.

Für Ehegatt_innen und Lebenspartner_innen von deutschen Staatsangehörigen, Asylberechtigte, Staatenlose, Minderjährige unter 16 Jahren, die miteingebürgert werden sollen und einige andere Personengruppen, die noch keine acht Jahre Aufenthalt haben, gibt es besondere Bestimmungen.

- Sie sind **nicht** wegen einer Straftat **verurteilt**.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienmitglieder **ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)** bestreiten.
- Sie haben eine **ausreichende Altersvorsorge** (In der Regel mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung bei weiterer Einzahlung oder private Rentenversicherung; Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei Berufsanfänger_innen und Deutschverheirateten).
- Sie haben **ausreichende Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift (Zertifikat Deutsch min. Niveau B1, Test DaF, DSH, deutscher Schul-/ Ausbildungs- oder Studienabschluss, etc.).
- Sie haben **ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest, Test Leben in Deutschland, deutscher Schulabschluss oder deutscher Ausbildungs- / Studienabschluss, in dem entsprechende Kenntnisse erworben worden sind).
- Sie müssen ein **Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland abgeben und dürfen keine verfassungsfrendlichen Bestrebungen unterstützen.
- Sie müssen Ihre **bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben**. Ausnahmen hiervon gibt es unter anderem bei einigen Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz.

Wann kann ich einen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag stellen, sofern Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung bereits erfüllen oder in den nächsten Monaten erfüllen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Wartezeit auf Termine einige Wochen beträgt.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Eine Antragsabgabe ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Einen Termin für die Antragsabgabe können Sie beim Fachservice Ausländerrecht, unter der Service-Telefonnummer 0761/201-6470 oder per E-Mail unter einbuengerung@stadt.freiburg.de vereinbaren.

Bitte geben Sie hierbei immer Ihr Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer an, unter welcher wir Sie bei Bedarf erreichen können.

Wo erhalte ich das Antragsformular und weitere Informationen?

Antragsunterlagen und die dazugehörigen Merkblätter sind erhältlich beim Fachservice Ausländerrecht und unter www.freiburg.de/auslaenderbehoerde.

Welche Unterlagen muss ich bei Antragsabgabe vorlegen?

Für die Abgabe des Einbürgerungsantrages bringen Sie bitte folgende Formulare und Merkblätter zum Termin mit (ab 16 Jahren):

- Antragsformular
- Merkblatt zur Verfassungstreue
- Bekenntnis- und Loyalitätserklärung
- Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung

Die Unterlagen, die wir zusätzlich zur Prüfung benötigen, finden Sie auf dem Merkblatt über die erforderlichen Unterlagen im Einbürgerungsverfahren.

Für die selbstständige Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren gibt es ein gesondertes Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Unterlagen.

*Bitte achten Sie darauf, dass die Unterlagen **vollständig** und in **Original und Kopie** bei Antragsabgabe vorliegen.*

Was kostet die Einbürgerung?

Die Einbürgerungsgebühr beträgt **255 €** pro Person, für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte **51 €**, wenn es zusammen mit den Eltern eingebürgert wird (mit Vollenden des 18. Lebensjahres im laufenden Verfahren wird die volle Gebühr fällig). Bei einer selbstständigen Einbürgerung von Minderjährigen wird die volle Gebühr in Höhe von **255 €** fällig. **Die Gebühr wird im Voraus bei Antragstellung erhoben.** Sie können die Gebühr bar oder mit EC-Karte im Termin bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter_in bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass weitere Kosten gegebenenfalls für das Deutschzertifikat, den Einbürgerungstest und das Entlassungsverfahren aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entstehen können. Die Kosten für die Ausstellung von deutschen Ausweispapieren sind nicht in der Einbürgerungsgebühr enthalten.